

beschreibung „Ein Pilgerleben“, daß er als Pastoralprofessor von Sankt Pölten unermüdlich war beim Aushilfen in der Seelsorge.

Ist es ja doch kein Zweifel, daß die akademischen Vorträge eines Pastoralprofessors mit Unfruchtbarkeit geschlagen wären, wenn die innige Verühring mit der ausübenden Seelsorge verloren ginge. Bei den anderen theologischen Fächern ist zum mindesten der Umstand wichtig, daß die theologischen Lehranstalten nicht nur wissenschaftliche Schulen, sondern auch priesterliche Erziehungsanstalten sein sollen und hiebei seelereifreie Lehrkräfte gute Erzieher sind.

Doc: sind die Arbeitskräfte und Talente nicht gleich und es hätte wahrscheinlich wenig Wert, Lehrer, Ordinariatsbeamte u. s. w. etwa durch ein Diözesgesetz zur Aushilfe in der Seelsorge zu zwingen.

6. Schwierigkeiten und deren Überwindung. Es wurde schon erwähnt, daß manche geistliche Professoren sogar durch Inserate Aushilfe in der Seelsorge suchen. Es ist dies ein Fingerzeig, daß es auf diesem Gebiete an Ordnung mangelt oder, wie ein Fremdwort sagt: „an Organisation“. Es wäre also ein Fortschritt, wenn für jede Diözese oder doch für jede Kirchenprovinz eine Stelle geschaffen würde, wo sich Angebot und Nachfrage begegneten.

Die Kosten solcher Aushilfe wären dann am geringsten, wenn die wirklichen Nachbarn einander aushälsen. Sind aber wirkliche Auslagen zu decken, so wäre es billig, wenn die Behörden die Deckung aus der Kirchenkasse bewilligten. Wenn sich die Aushilfe nicht nur auf den Beichtstuhl beschränkte, sondern wenn auch gepredigt würde, so könnte man in manchen Fällen die Rätsen einer Missionsstiftung dazu vertrauen. Uebrigens lehrt die Erfahrung, daß in vielen Gegenden die Gläubigen bei solchen Anlässen auch gerne Opfer bringen. Ich weiß Fälle, wo die Gemeinden die Auslagen für einen fremden Geistlichen gedeckt haben, weil seine Anwesenheit auch im Geschäftsverkehr und im Zudrang aus der Umgebung zu spüren war.

Da sich nach dem Krieg der Priestermangel immer stärker zeigen wird, wäre die rechtzeitige Organisation der Aushilfe in der Seelsorge ein recht zeitgemäßes Unternehmen.

Heiligenkreuz, N.-De.

Prof. P. Matthäus Kurz.

IV. (Die kirchlichen Zensuren — ihr Nutzen für die Seelsorge.)
Rupert, Seelsorger einer Marktgemeinde, hat unter seinen Untergebenen mehrere Feinde, die ihr Ansehen, das sie genießen, dazu missbrauchen, seiner pastoralen Tätigkeit mancherlei Hindernisse zu bereiten. Namentlich suchen sie außerordentliche religiöse Übungen, z. B. Missionen, Volksexerzitien, Bundesfeste u. dgl. dadurch zu verhindern, daß sie unter nichtigen Vorwänden ein Verbot der Zivilbehörden dagegen erwirken. Auch verbreiten sie, um freisinnigen Ideen in der Gemeinde Eingang zu verschaffen, glaubensfeindliche Bücher und Schriften. Ja, sie gingen in ihrer Bosheit so weit, einige Schulknaben, welche dem Seelsorger wegen erhalten verdienter Züchtigung abgeneigt waren, gegen ihn aufzureißen, so daß sie ihn bei einem Krankenbesuche mit Steinen be-

warfen. — Schmerzlich berührt über solche Zustände, glaubt Rupert in den kirchlichen Zensuren ein Schutzmittel gegen die genannten Feindseligkeiten und die daraus entstehenden übeln Folgen zu besitzen; darum nimmt er sich vor, in Predigten und Katechesen das Volk darüber aufzuklären, welch schwere kirchliche Strafen die genannten Feindseligkeiten nach sich ziehen.

Es fragt sich, ob und wann eine solche Aufklärung ein geeignetes Mittel ist, um die erwähnten Missstände zu beseitigen.

Die im vorliegenden Falle erwähnten Feindseligkeiten gegen die Person und die seelsorgliche Tätigkeit Ruperts fallen, wie er richtig urteilt, unter das kirchliche Strafgesetz, das dieselben mit der Exkommunikation belegt. Kanon 2334 bestimmt: Wer direkt oder indirekt die Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion, sei es im forum internum oder externum behindert und zu diesem Ende an irgend einer Laiengewalt rekurriert, versäßt der Exkommunikation, welche dem Papste modo speciali reserviert ist.

Nach Kan. 2318 trifft dieselbe Strafe auch denjenigen, der Bücher der Apostaten, Häretiker und Schismatiker druckt und dieselben oder andere Bücher, welche durch ein apostolisches Schreiben namentlich verboten sind, verteidigt, liest oder behält. — Kanon 2343, § 14, enthält eine ähnliche Strafbestimmung für die Verleihung des privilegium canonis: Wer gewaltsam an Personen von Klerikern, die nicht Bischöfe sind, oder an Religiösen beiderlei Geschlechtes Hand anlegt — versäßt der Exkommunikation, welche dem Bischof reserviert ist. — R. ist überzeugt, daß die Kenntnis der genannten Kirchengesetze und der auf die Übertretung derselben gesetzten Kirchenstrafen manche seiner Gegner zur Besinnung bringen und von ihrem feindseligen und dem geistlichen Wohle der Gemeinde so nachteiligen Treiben abschrecken würde. Daher faßt er den Entschluß, das Volk in den Predigten über die kirchlichen Strafgesetze zu belehren. Es fragt sich, ob und unter welchen Umständen eine solche Aufklärung stattfinden kann oder auch soll. — Ohne Zweifel ist der Kirchenbam eine Strafe, deren Größe wohl geeignet ist, Leute, die dem christlichen Leben noch nicht abgestorben sind, heilsam zu erschüttern und zur Buße zu bewegen. Hierüber schreibt Hollweck (Kirchliches Strafgesetz 1899): „Der von der Exkommunikation Betroffene ist vom Leibe Christi getrennt und aller Gnaden beraubt, welche der Herr in die Kirche niedergelegt hat. Der Bam hat als gladius spiritualis den geistigen Tod zur Folge. Es ist darum nach dem heiligen Augustin eine damnatio, qua poena in ecclesia nulla major est (de corrept. et gratia 15).“ — Bekanntlich besteht die Exkommunikation 1. in der Entziehung der Gebete der Kirche und der Früchte des heiligen Opfers; 2. in der Ausschließung vom Empfange der heiligen Sakramente und sonstiger Gnaden der Kirche; 3. in der Fernhaltung vom Gottesdienst, namentlich von der Teilnahme am heiligen Messopfer; 4. in der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses.

R. weiß, daß diese Strafgesetze, so lange sie wenigstens unverschuldetweise nicht bekannt sind, auch nicht in Kraft treten und darum ihre heilsame Wirkung als poenae medicinales nicht ausüben können. Die unverschuldete Unwissenheit des kirchlichen Gesetzes entschuldigt nämlich sowohl von der Schuld als auch von der kirchlichen Zensur. Kanon 2202 erklärt diesbezüglich: 1. Die Verlezung eines Gesetzes, das man nicht kennt, wird nicht imputiert, wenn die Unwissenheit unverschuldet ist; sonst wird die Zurechnungsfähigkeit nach der Größe der Schuld mehr oder weniger verhindert; 2. die Unkenntnis der bloßen Strafe hebt die Zurechnungsfähigkeit des Vergehens nicht auf, vermindert sie aber manchmal. — Die von der Kirche unter der Exkommunikation verbotenen Handlungen sind gewöhnlich auch grobe Verlezungen des natürlichen oder göttlichen Gesetzes. Wenn nun auch dies dem Delinquenten bekannt ist, er aber hinsichtlich des Kirchengesetzes in Unwissenheit sich befindet, ja sogar, wenn seine Unwissenheit eine ign. concomitans ist, das heißt, wenn er bekennen müßte, daß er auch bei voller Erkenntnis des Kirchengesetzes dennoch die Sünde begangen hätte, verfällt er dennoch nicht der Exkommunikation. Es fehlt die contumacia, die eben durch den Kirchenbann gebrochen werden soll. (Siehe Suarez, de censuris, Disp. IV. Sed. VIII.) Da nun die Laien nicht wie die Kleriker ex officio verpflichtet sind, die kirchlichen Zensuren kennen zu lernen, kann ihre Unwissenheit der kirchlichen Strafgesetze, wie Hollweck (a. a. D. S. 77) richtig bemerkt, stets als entshuldbar qualifiziert werden. — Damit nun die genannten Strafgesetze ihren Zweck, nämlich die Besserung der Delinquenten erreichen können, glaubt R. ganz im Sinne der Kirche zu handeln, wenn er die Gläubigen über die Strafgesetze aufklärt, um sie von den durch dieselben verbotenen Handlungen abzuschrecken.

Ob nun das Verfahren der richtige Weg ist, sein Ziel zu erreichen, wird in den einzelnen Fällen die Pastoralflugheit entscheiden müssen. Man soll sich dabei dieselben Grundsätze vor Augen halten, welche die Kirche bei Ausübung ihrer Strafgewalt leiten. Die heilige Kirche hat diese Gewalt nicht zur Zerstörung, sondern zur Erbauung erhalten. Darum sagt Hollweck mit Recht, „daß bei Ausübung derselben nie das Maxim herrschen darf, fiat justitia, pereat mundus“. Oberster Grundsatz bleibt vielmehr auch bei Anwendung der Kirchenstrafen die salus animarum... und entscheidend ist die salus publica animarum“. Dieser Grundsatz, der für den Gesetzgeber und Richter maßgebend ist, wird auch für die Kundgebung des Strafgesetzes (latae sententiae) als Norm dienen müssen. Oberster Grundsatz bleibt auch da dies salus animarum. — Die von Rupert geplante Aufklärung über die Strafgesetze kann für das Seelenheil unter gewissen Umständen förderlich sein, kann aber auch nachteilig wirken. — Im vorgelegten Fall ist vor allem die Rede von der Behinderung der Jurisdiktion, und zwar fori interni, der Seelsorge — durch Laiengewalt. Eine freisinnige, dem Seelsorger feindlich gesinnte Clique weiß durch ihren Einfluß auf die Ortsbehörde, worin sie, wie es scheint, eine dominierende Stellung einnimmt, oder durch den Refurs

an die höheren Zivilbehörden unter nichtigen Vorwänden religiöse Uebungen, die der Gemeinde zu großem Nutzen gereichen würden, zu verhindern. Diesen feindseligen und dem christlichen Leben so nachteiligen Machinationen gegenüber darf der Seelsorger keineswegs untätig bleiben. Doch dürfte eine Besprechung derselben auf der Kanzel für gewöhnlich eher nachteilig als heilsam wirken. Die öffentliche Behandlung solcher Vorfälle würde nur verbittern, die Gegenhäxe verschärfen, aber nicht versöhnen. Wohl aber müßte R. eine private aber ernste Ermahnung an die Ortsbehörde richten, derselben mit apostolischem Freimut die Kirchenstrafen vor Augen halten und namentlich betonen, daß die Verachtung der von der Kirche verhängten Exkommunikation nicht selten auffallende Strafgerichte nach sich zieht. Eine solche in versöhnlichem Tone gegebene Aufklärung würde wenigstens bei den besser gesinnten Mitgliedern der Ortsbehörde ihren Zweck nicht verfehlten; sie würden die Menschenfurcht, die sie bisher verleitet hatte, den Kirchenfeinden beizustimmen, im Hinblick auf die so strengen Kirchenstrafen leichter überwinden. — Die genannten Gegner des Seelsorgers gehen in ihrer Bosheit soweit, daß sie sogar schulpflichtige Knaben gegen den Seelsorger aufreizen, so daß sie demselben auflauern und ihn mit Steinen bewerfen. Das diesbezügliche Strafgesetz spricht von einer tätlichen Beleidigung — Realinjurie — manus violentas injicere in clericum. Bonacina (De excomm. Quaest. IV, § 1) versteht darunter eine „actio externa, injuriosa, violenta, consistens in facto seu opere et contingens personam ecclesiasticam.“ Unter diese Begriffsbestimmung fällt dqrum nicht bloß das „Handanlegen“ im engeren Sinne, sondern auch, wie dieser Autor bemerkt, das Anspeien, das Schlagen mit einem Stocke, Einsperren u. dgl., ohne Zweifel auch das Bewerfen mit Steinen. Im vorliegenden Falle sind Schulkinder, Knaben, die noch nicht das 14. Jahr erreicht haben, die Delinquenten. Solche noch unmündige Kinder verfallen nach den jetzigen Strafgesetzen nicht mehr der Exkommunikation. Kanon 2230 bestimmt vielmehr, daß solche Kinder durch andere Zuchtmittel gebessert werden sollen; dagegen trifft diese dem Bischofe reservierte Exkommunikation die Verführer der Kinder. Der Kanon lautet: Unmündige sind von der Strafe entschuldigt, sie sollen vielmehr durch andere Mittel der Erziehung als durch Zensuren gebessert werden; die Mündigen aber, welche sie zur Verleihung des Gesetzes verleitet oder bei dem Vergehen mitgewirkt haben, verfallen der vom Gesetze bestimmten Strafe. — Um die Strafwürdigkeit eines solchen Verbrechens den Gläubigen klarzumachen, könnte R. in einer Predigt oder Katechese über die Priesterweihe und über die erhabene Würde des Priesters sich zugleich über das Sündhafteste jeder böswilligen Verleihung dieser Würde mit Nutzen verbreiten. Eine solche Belehrung dürfte in einer Zeit, wie die gegenwärtige, wo die Feinde der Kirche den Priester fortwährend verleumden und dadurch im Volke Verachtung und Haß gegen ihn zu wecken suchen, sogar ein notwendiges Schutzmittel gegen feindliche Angriffe sein. Der Gedanke an den Kirchenbann dürfte auch leichtsinnige Burschen

vor solchen Ausschreitungen gegen die Priester zurückzuschrecken. Doch dürfte sich R. mit der bloßen Belehrung nicht begnügen. Da es sich im gegebenen Falle um Versführung der Jugend handelt, müßte er zugleich, wenn ihm die notwendigen Beweismittel zu Gebote stehlen, den gerichtlichen Weg betreten, um jene, welche die kirchlichen Strafen nicht fürchten, wenigstens durch die Furcht vor dem weltlichen Gericht in Schranken zu halten. — Um dem Seelsorger Verdrüß zu bereiten und zugleich um den freisinnigen Ideen in der Gemeinde Eingang zu verschaffen, verbreiten seine Gegner im Volke religionsfeindliche Bücher, Broschüren, Zeitungen u. dgl. Bei dem heute fast allgemein herrschenden Verlangen nach interessanter Lektüre besteht große Gefahr, daß die Leute alles, was ihnen in die Hände kommt, unterschiedslos lesen, ohne zu bedenken, welch großer Schaden ihnen für Glaube und Sittlichkeit daraus erwächst. Darum hat die um das Seelenheil besorgte Mutter, die heilige Kirche, glaubensfeindliche und unsittliche Bücher verboten, und wie der oben zitierte Kanon besagt, manche derselben sogar unter der Strafe der Exkommunikation, die dem Apostolischen Stule modo speciali reserviert ist. Kanon 1384, § 2, bestimmt, daß die im Titel XXIII gegebenen Vorschriften nicht bloß von Büchern, sondern auch von Tagesblättern, periodischen Publikationen u. dgl. gelten sollen. Da die Lektüre der genannten Schriften überaus verderblich wirkt, ist es ohne Zweifel eine heilige Pflicht des Seelsorgers, oft und eindringlich, opportune et importune vor dieser Gefahr zu warnen, den Eltern und Vorgesetzten Wachsamkeit über die Untergebenen ans Herz zu legen, sie aufmerksam zu machen, daß sie sich durch leichtsinnige Lektüre schlechter Bücher schwer gegen das göttliche Gesetz versündigen, das alle streng verpflichtet, die nächste Gefahr der Sünde zu meiden; und indem er die Untergebenen von der Lesung solch giftiger Geistesprodukte abzuhalten sucht, wird er ihnen zugleich durch Rat und Tat behilflich sein, sich durch gute Bücher eine gesunde Geistes kost zu verschaffen. — Ob der Seelsorger, indem er gegen die Lektüre schlechter Bücher ankämpft, zugleich auch die Strafgesetze erwähnen soll? Dies dürfte für gewöhnlich nicht ratsam sein. Leichtsinnige Leute, die sich kein Gewissen machen, schwer gegen das göttliche Gesetz zu sündigen, würden auch kein Bedenken tragen, gegen das kirchliche Verbot zu handeln und so dann wirklich dem Kirchenbann verfallen. Gewissenhafte Leute dagegen würden bei der Lektüre eines Buches, dessen Inhalt nicht ganz einwandfrei ist, aber immerhin geduldet werden kann, dennoch beständig in Furcht schweben, sich dadurch den Kirchenbann zuzuziehen. Bei der Menge von Büchern und Schriften, die zu dieser Kategorie gehören, würde dies nur verwirren und darum eher schaden als nützen. Auch der neue Kodex verlangt nur Belehrung des Volkes über die Gefahr von Seite schlechter Bücher. Kanon 1406, § 2, lautet: Die Ortsordinarien und andere Seelsorger sollen rechtzeitig die Gläubigen ermahnen über die Gefahr und den Schaden, welchen die Lesung schlechter, besonders der verbotenen Bücher herbeiführt. — Nur wenn es sich um ein Buch handelt, dessen Lesung sicher die Exkommunikation

nach sich zieht und zugleich dem Seelenheile der Gläubigen ernste Gefahr bereitet, dürfte es angezeigt sein, durch den Hinweis auf den Kirchenbann in möglichst wirksamer Weise diese Gefahr fern zu halten. — In der peinlichen Lage, in der sich Rupert befindet, soll er doch fortfahren, für die Ehre Gottes und das Seelenheil seiner Untergebenen mutig einzustehen. Mit Hilfe der göttlichen Gnade und durch weises Vorgehen wird er sicher allmählich die Schwierigkeiten überwinden, die seinem seelsorglichen Wirken entgegenstehen. Wenn die feindlichen Angriffe bloß seine Person betreffen, seine Autorität aber und das Seelenheil der Gläubigen in keiner Weise schädigen, wird er aus Liebe zur Tugend seine rein persönlichen Interessen zurückstellen und einzigt Gottes Ehre und das Wohl der Gemeinde sich vor Augen halten; er wird den feindlichen Angriffen nach dem Beispiele des göttlichen Heilandes geduldiges Schweigen entgegenhalten, für seine Feinde beten und bei gegebener Gelegenheit das Böse mit Wohltaten vergelten. Das *vincere bono malum* ist der verdienstvollste und glänzendste Sieg, den der Seelsorger gewinnen kann.

Mintern.

P. Franz Leitner C. Ss. R.

V. Wieviel Vaterunser müssen fürderhin nach dem Codex iuris canonici bei Gewinnung eines Ablasses nach der Meinung des Heiligen Vaters gebetet werden, wenn solche Gebete vorgeschrieben sind? Pfarrer G. hatte während des Krieges die Gläubigen viel zum Gebet für die gefallenen Krieger angeregt. Nach Durchlesung aber des can. 934, § 1, des Codex iuris canonici drängte er besonders die Gewinnung und Zuwendung vollkommener Ablässe, da sie jetzt so leicht zu gewinnen seien; denn nach dem neuen Kirchenrechte würden von der Kirche nicht mehr fünf Vaterunser nach der Meinung des Heiligen Vaters gefordert, die manchem wohl allzu beschwerlich vorkämen, sondern es genüge jetzt ein einziges, das ja jeder leicht und schnell verrichten könne. Er hatte damit auch großen Erfolg, besonders am Portiunkulafest, 2. August 1918, und im November bei der Rückkehr der Soldaten, wo er ganz nachdrücklich ermahnte, doch auch der nicht zurückgekehrten und in fremder Erde ruhenden Krieger zu gedenken; viele, auch von den Soldaten, waren zur heiligen Kommunion gegangen, ja nicht wenige sogar mehrere Tage hintereinander, um den mit dem Gebete „Siehe, o gütigster Jesu“ verbundenen vollkommenen Ablass den armen Seelen zuzuwenden. Ein Nachbargeistlicher jedoch meinte, es wäre wohl zu voreilig und kühn, so ohne weiteres dem Volke von dem betreffenden Kanon des Kodex und der Aenderung zu sprechen; man müsse doch erst noch ausdrückliche Erklärungen des Heiligen Stuhles abwarten; es würde ja die Gewinnung des Ablasses selbst in Frage gestellt und somit eher geschadet als genutzt. Pfarrer G. entgegnete, klarere Bestimmungen wie die fraglichen in can. 934 des Codex iuris canonici könne er sich gar nicht denken; die Gewinnung des Ablasses könne aber nur dann in Frage gestellt werden, wenn aus can. 934 eher die Notwendigkeit von fünf als von einem Vaterunser herausgelesen werden